

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

zwischen

der bürgerlichen Gemeinde Biblis,
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim,
nachfolgend Kirchengemeinde genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Wirbelwind in Biblis Nordheim, mit einer derzeit gültigen Rahmenbetriebserlaubnis von 87 Plätzen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Maßgeblich ist die jeweilig gültige Rahmenbetriebserlaubnis.
- (2) Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und der Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebserlaubnis. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die jeweils gültige „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu beachten.
- (4) In der Kindertageseinrichtung werden täglich Mittagessen und Zwischenmahlzeiten angeboten.

- (5) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (7) Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude. Das gesamte Gebäude einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände werden der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Biblis dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Gemeinde zu informieren.
- (4) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zum 1.3. des Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.

Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.

Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Gemeinde nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Gemeinde erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:
- bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan gemäß KiTaVO. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB.

Die Einrichtung als Ausbildungsort kann über dem Mindestbedarf hinaus eine Auszubildendenstelle für den Erzieherberuf oder vergleichbarer Berufe nach der Fachkräfteverordnung und eine FSJ Stelle besetzen.

Weiteres pädagogisch tätiges Personal kann nur im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel beschäftigt werden (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.2a, 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt. **Werden diese Pauschalen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet können sie bis zu einer max. Höhe von xxxxx EUR einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.**

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:
 - a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
 - b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
 - c) Verpflegungsentgelte
 - d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
 - e) Rücklagenentnahmen
 - f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung
- (2) Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in dem Träger zweckentsprechend zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel werden betriebskostenentlastend eingesetzt.
- (3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
	Regelbetreuung	3 Jahre -Schuleintritt	15%
	Regelbetreuung	3 Jahre -Schuleintritt	15%
	altersübergreifende Gruppe	2 Jahre -Schuleintritt	10%
	Krippengruppe	1 – 3 Jahre	0%

Die Gruppeneinteilung mit Altersstruktur ist aus abrechnungsrelevanten Gründen notwendig und spiegelt nicht zwingend die pädagogische Praxis wieder. Sollte die Einrichtung und die Gemeinde zukünftig mehr als 24 Plätze für Kinder unter drei Jahren anbieten wollen, muss eine weitere Regelgruppe mit 10% abgerechnet werden. Hierfür bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

- (4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme-oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die

hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.

- (5) Der jeweilige Haushaltsentwurf wird der Gemeinde spätestens zum 30.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen

- (1) Die Durchführung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte und die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbauten Inventars übernimmt die Gemeinde. Notwendige Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind ebenfalls Entscheidung und Sache der Gemeinde. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, sofern nicht die Fördervoraussetzungen eine Beantragung durch den Träger verlangen.
- (3) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von mobilen Anlagenvermögen (Inventar) bis zu einem Betrag von jeweils maximal € 1000 brutto können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden.
- (4) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude und Inventar auftretende Schäden unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Gemeinde gewährleistet.
- (5) Die Gemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht und die Pflege auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.
- (6) Die Kirchengemeinde darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Der Kirchengemeinde ist ohne Einwilligung der Gemeinde weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Gemeinde über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Gemeinde beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten. Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 30.04 des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Eine Haushaltsüberschreitung wird von der Gemeinde anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt und Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tariferhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2022 auf unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember schriftlich gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (6) Sollten sich Umstände oder Rechtsgrundlagen die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss entscheidend verändern, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Biblis, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Nordheim

Bürgermeister/in

Vorsitzende/er des Kirchenvorstands

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

(Siegel)